

Wiss. Mit. Laura Krüger, Frankfurt (Oder)*

„Die Vorleistungspflicht der Werkunternehmerin“

THEMATIK	AGB, Werkvertrag, Schuldrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Klausur für Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

Hinweis: Der Fall wurde nach BGH NJW 2013, 1431 konzipiert.

■ SACHVERHALT

Viola (V) ist erfolgreiche Unternehmerin. Leider hat sich herausgestellt, dass die Fassade des Hauses, in dem ihr Unternehmen ansässig ist, kleine Risse aufweist. Sie lässt die Fassade deshalb von der Handwerkerin Hanna (H) zu einem Preis von 5.000 EUR reparieren. Das Vertragsformular, das H der V vorlegt, hat H selbst angefertigt. Sie will dieses von ihr angefertigte Formular nun für alle zukünftigen Verträge mit ihren Kunden nutzen. Als H das Formular der V vorlegt, verwendet sie dieses allerdings zum ersten Mal. In Ziffer 5 des Formulars ist vermerkt: „Der Preis für die Reparaturen ist spätestens vor dem ersten Tätigwerden der H ohne Abzug zu bezahlen.“

Frage 1: Unterstellt, dass H und V das Vertragsformular unterschreiben: Wäre die Vereinbarung zwischen H und V nach Ziffer 5 wirksam?

Die Klausel in Ziffer 5 macht V skeptisch. Sie möchte diese gerne aus dem Vertrag gestrichen haben. Als sie H darauf anspricht, erwidert diese: „Bitte haben Sie Verständnis, dass ich auf Einhaltung der Zahlungsbedingungen bestehen muss.“ Nach mehreren Telefonaten, in denen sich H stur zeigt, gibt diese sich am Ende einen „Ruck“ und sagt zu, dass V bis zum Abschluss der Reparatur 500 EUR zurückbehalten kann. Ziffer 5 wird daraufhin wie folgt abgeändert: „Der Preis für die Reparaturen ist spätestens vor dem ersten Tätigwerden der H mit einem Abzug von 10 % zu bezahlen.“ V und H unterschreiben daraufhin den Vertrag.

Als H mit den Sanierungsarbeiten anfangen will und 4.500 EUR von V einfordert, gibt diese kleinlaut zu, nur 3.500 EUR dabei zu haben. H rügt den Vertragsverstoß, erklärt sich nach Zahlung der 3.500 EUR aber dennoch bereit, mit den Arbeiten zu beginnen. Nach der Reparatur stellt V jedoch fest, dass die durch H vorgenommene Sanierung erhebliche Mängel aufweist, die auch schon zum Zeitpunkt der Abnahme vorlagen. V fordert H zur Nacherfüllung auf. Eine Nacherfüllung lehnt H allerdings vehement ab. Bei so einem günstigen Preis müsse V mit dem Auftreten von Mängeln rechnen und könne nicht auch noch Nacherfüllung verlangen. Zudem fügt sie an, dass V erst einmal die restlichen 1.500, zumindest aber schon einmal 1.000 EUR zahlen müsse. Diese seien schon längst überfällig. V hat nun jedoch die Nase voll. Sie möchte gerne eine/n andere/n Handwerker/in mit der Sanierung beauftragen. Die Kosten hierfür würden zusätzliche 3.000 EUR betragen.

Frage 2: Kann V von H die Zahlung von 3.000 EUR für die Sanierung verlangen?